

Narren – Helau! Die 5. Jahreszeit ging mit großem Rosenmontagsumzug zu Ende.



Geschätzte 15.000 Besucher feierten gemeinsam mit dem Ascherslebener Carnevals Club und vielen befreundeten Carnevalsvereinen aus der Region am Sonntag vor Rosenmontag das Ende der närrischen Zeit. Wie hier die Damen vom Quenstedter Carnevalsclub sorgten hunderte Teilnehmer in ihren bunten Kostümen für ausgelassene Stimmung beim traditionellen Umzug durch die Innenstadt. Mehrere Spielmannszüge gaben den richtigen Takt dazu und zentnerweise Kamelle ließen die Schaulustigen am Ende schwer beladen nach Hause gehen.

Foto: Paul Bertrams

UK Schwimmbad-technik GbR

Qualität nur vom Fachmann

- ◆ Schwimmbecken von preiswert bis exklusiv
- ◆ Saunen
- ◆ Beckensanierungen
- ◆ Filteranlagen
- ◆ Wasserpflegemittel und Zubehör



Nutzen Sie unsere Sonderangebote im März und April!

Magdeburger Straße 3 · 06484 Quedlinburg
Tel. 0 39 46 / 46 24 · Fax 0 39 46 / 70 37 70
Internet: www.uk-schwimmbadtechnik.de

Der neue Polo

Jetzt bei uns bestellbar!



Der neue Polo ist unwiderstehlich, unnachahmlich, ungemein komfortabel, unglaublich aufmerksam, uneingeschränkt intuitiv und unvergleichlich vernetzt.

Holen Sie sich einen Vorgeschmack und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert zwischen 5,1 und 3,4, CO₂-Emissionen in g/km: Kombiniert zwischen 116 und 88, Effizienzklassen: C, B, A+. Abbildung zeigt Sonderausstattungen.



Das Auto.

TRÄGER autohaus

06467 Hovm – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89
www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben**
- **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben**
 - I Haushaltssatzung 2014 der Stadt Aschersleben
 - II Kommunalaufsichtliche Verfügung
 - III Auslegung von Haushaltssatzung/ Haushaltsplan sowie Beteiligungsbericht
- **Jahresabschluss 2012 der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben**
 - Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 34, „An der Mohlweide „in Aschersleben nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben**
 - Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26 „Mischgebiet - Bestehornstraße/Wilhelmstraße „ in Aschersleben nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben**
 - Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 41 „Über den Tonkuhlen“ in Aschersleben nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben**
 - Änderung der Teilgebiete GE 1 und Gle 1 des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet – Nord/West, Junkersfeld“ in Aschersleben
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben**
 - Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ Änderung der Teilgebiete GE 1 und Gle 1 in Aschersleben
- **Ergänzung des Baugebietes Sanierungsgebiet mit vorrangigem Handlungsbedarf der integrierten Stadtentwicklungskonzeption für die Stadt Aschersleben 2020**
- **Allgemeinverfügung zur Sonntagsöffnung im Jahr 2014**
- **Aschersleber Kulturanstalt (AÖR), Beschluss 07/2013**

Entgeltordnung für das Bestehornhaus Aschersleben

- **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**
- **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wipper-Weida Schau der Verbandsanlagen 2014**
- **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Öffentliche Bekanntmachung Änderungsbeschluss Flurbereinigung: OU Rathmannsdorf L71, OU Güsten/ Ilberstedt, B6n, Lie-the**
- **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Verfahrens-Nr. 611-16-AB 4048 Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung im Flurbereinigerungsverfahren Wülknitz, Sportplatz**

Vorlage V/0653/13 Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 die **Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben** beschlossen.

Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 30.10.2013 folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 19.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Aschersleben Nr. 100 vom 18.11.2006, in der Fassung der Satzung zur 5. Änderung vom 05.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Aschersleben Nr. 152 vom 02.03.2013, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen in den Bereichen Kultur, Kulturförderung, Schulen, Sport, Soziales, Kindertagesstätten, Jugend und Senioren.

Er entscheidet darüber hinaus abschließend über Zuwendungen an Dritte in den in Satz 1 genannten Bereichen bei Beträgen von mehr als 2.500,00 Euro bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall.“

2. In den Anlagen 1 bis 6 und 11 der Hauptsatzung wird das Wort „Verfügungsmittel“ jeweils durch die Worte „finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich“ ersetzt.

3. Die Anlage 7 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Anlage 7 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Groß Schierstedt gemäß § 15 Abs. 4 und Abs. 5 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Groß Schierstedt in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich. Die Vereinsförderung regelt sich nach den Förderrichtlinien der Stadt;
2. die Entscheidung über jährlich im Haushaltsplan festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.“

4. Die Anlage 8 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Anlage 8 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Schackenthal gemäß § 15 Abs. 4 und Abs. 5 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Schackenthal in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich. Die Vereinsförderung regelt sich nach den Förderrichtlinien der Stadt;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene

der Pflichtaufgaben der Stadt Aschersleben.

Mit der Haushaltssperre ist sicherzustellen, dass nur Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Aschersleben rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabwiesbar sind. Das Eingehen neuer Verpflichtungen sowie daraus resultierender Ausgaben sind nur zulässig, wenn dies für die Stadt Aschersleben ohne erhebliche Nachteile unaufschiebbar ist.

Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

- Die Stadt Aschersleben hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. b) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen. In diesem Zusammenhang ist ferner eine nachvollziehbare Aufstellung über sämtliche geplanten Auszahlungen für freiwillige Leistungen vorzulegen.

III. Auslegung von Haushaltssatzung/ Haushaltsplan sowie Beteiligungsbericht

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA von Montag, 17. 03. 2014 bis einschließlich Dienstag 25. 03. 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 10. 01. 2014

Michelmann
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2012

**VWG Wohnungsgesellschaft mbH
Vorharzer Heimstätte
OT Nachterstedt
Friedrich-Fleischhauer-Str. 34
06469 Stadt Seeland**

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 26. November 2013

- Der von der Geschäftsführung vorgelegte und von Göken Pollak und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Niederlassung Potsdam, geprüfte und mit Datum vom 02.10.2013 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 19.544.520,93 EUR und einem Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2012 von 88.969,81 EUR wird festgestellt.
- Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung

erteilt, gemäß § 8(1d) des Gesellschaftsvertrages.

- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 88.969,81 EUR wird auf neuer Rechnung vorgelegt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„An die VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte, Nachterstedt

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte, Nachterstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage

der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2012 bilanziell überschuldet. Trotz der Überschuldung ist bei der Erstellung des Jahresabschlusses von der Unternehmensfortführung auszugehen, da eine insolvenzrechtliche Überschuldung der Gesellschaft gemäß § 19 InsO durch die im Jahre 2008 durch die Gesellschafter mit qualifiziertem Rangrücktritt gewährten Darlehen nicht gegeben ist.

Die Tilgungs- und Zinszahlungen beeinträchtigen die Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist nicht in der Lage, ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus eigener Kraft wesentlich zu verbessern. Die Gesellschaft hat daher in 2012 und 2013 ein neues Sanierungskonzept erarbeitet. Mit der Umsetzung des Sanierungskonzepts kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stabilisiert werden. Die Liquidität der Gesellschaft ist derzeit gesichert. Die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere der Liquiditätsausstattung der Gesellschaft, wird in künftigen Jahren maßgeblich durch die Mietpreisentwicklung sowie die Entwicklung des Leerstandes beeinflusst. Die Unternehmensplanungen sind hinsichtlich der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage laufend zu aktualisieren und zu überwachen.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Potsdam, 2. Oktober 2013

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

gez. Baumann
Wirtschaftsprüfer

gez. Held
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 17. März 2014 bis einschl. 25. März 2014 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 06469 Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt, Friedrich-Fleischhauer-Str. 34 zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag 08.00–16.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Ralf Klar
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

**Einstellung des Bauleitplanverfahrens
und Aufhebung des Beschlusses zum
Bebauungsplan Nr. 34
„An der Mohlweide“ in Aschersleben
nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2014, für das Gebiet der

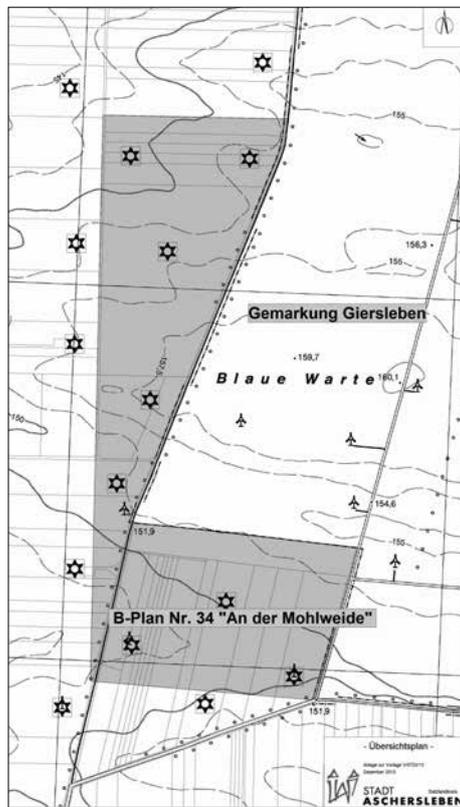
Stadt Aschersleben, welches im Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze zu Giersleben und im Westen und Süden durch landwirtschaftliche Nutzfläche begrenzt wird, folgendes beschlossen:

1. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 34 „An der Mohlweide“ in Aschersleben wird eingestellt.
2. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „An der Mohlweide“ in Aschersleben vom 29.08.2001 (Beschluss - Nr. 418/01) wird aufgehoben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 28. Februar 2014

Michelmann
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26 „Mischgebiet – Bestehornstraße/ Wilhelmstraße“, in Aschersleben nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2014, für das Gebiet der Stadt Aschersleben, welches begrenzt wird im Norden durch die Bestehornstraße, im Osten durch die Heinrichstraße, im Süden durch die Wilhelmstraße und im Westen durch den Bonifatiuskirchhof, folgendes beschlossen:

1. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 26 „Mischgebiet – Bestehornstraße/

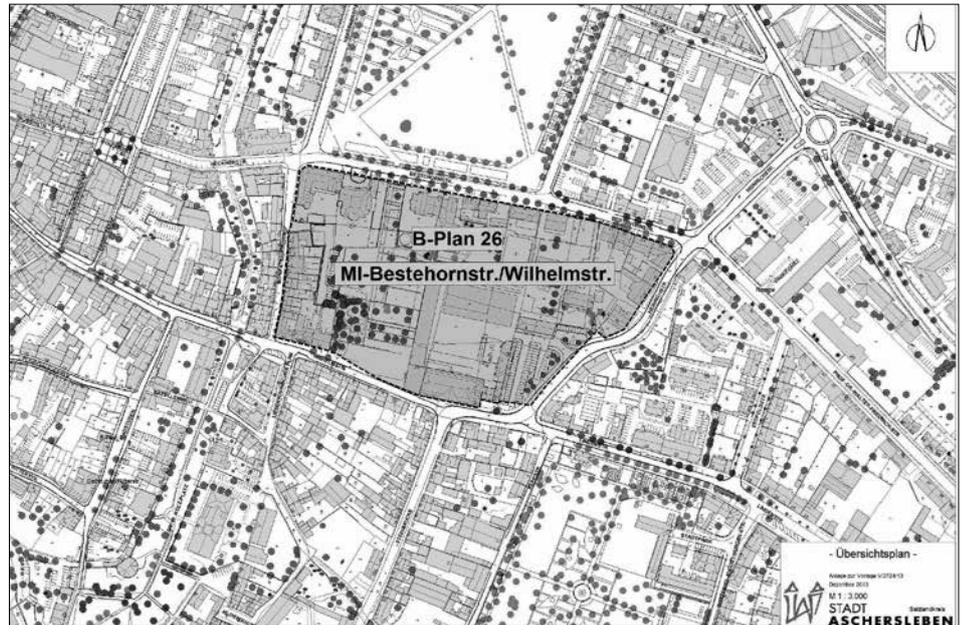
Wilhelmstraße“ in Aschersleben wird eingestellt.

2. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Mischgebiet - Bestehornstraße/Wilhelmstraße“ in Aschersleben vom 07.09.1994 (Beschluss - Nr. 012/94) wird aufgehoben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 28. Februar 2014

Michelmann
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 41 „Über den Tonkuhlen“ in Aschersleben nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2014, für das Gebiet der Stadt Aschersleben, welches im Norden durch das Gewerbegebiet „Güstener Straße, im Osten durch die Güstener Straße, im Süden durch einen Feldweg und im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche begrenzt wird, folgendes beschlossen:

1. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 41 „Über den Tonkuhlen“ in Aschersleben wird eingestellt.
2. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Über den Tonkuhlen“ in Aschersleben vom 20.10.2010 (Beschluss - Nr. 189/10) wird aufgehoben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 28. Februar 2014

Michelmann
Oberbürgermeister



Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss für die Änderung eines Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Betr.: Änderung der Teilgebiete GE 1 und Gle 1 des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet – Nord/West, Junkersfeld“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 beschlossen:

Für das Gebiet der Gemarkung Aschersleben

Flurstücke		Flurstücke	
Flur 25	16/3	Teilfläche	Flur 30
	31/16	Teilfläche	166
	33/17	Teilfläche	167
			168
Flur 29	92	Flur 42	21/2
Flur 30	161		27/1
	165		

soll der Bebauungsplan Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ geändert werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens wird im Nordosten durch die Walter-Kersten-Straße, im Nordwesten durch den Majoranweg und im Süden durch die Anlagen der Deutschen Bahn AG begrenzt. Die Fläche beträgt ca. 7,18 ha (71.779 m²).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 28. Februar 2014

Michelmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes

B-Plan Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet – Nord/West, Junkersfeld“ Änderung der Teilgebiete GE 1 und Gle 1 in Aschersleben

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, die im Planausschnitt gekennzeichnete Fläche als Gewerbegebiet neu zu ordnen und hat deshalb am 26. Februar 2014 beschlossen, die entsprechenden Teilgebiete des Bebauungsplans zur Ausweisung eines Gewerbegebietes zu ändern.

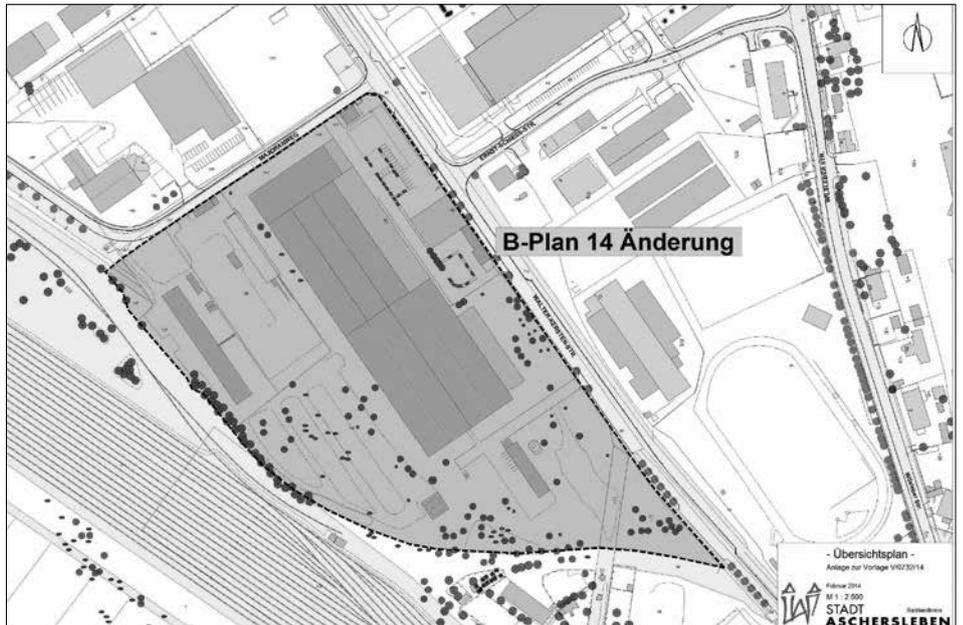
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB findet für den

B-Plan Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ am Donnerstag, 27. März 2014 um 17:00 Uhr

im **Zimmer 8** des Bestehornhauses, Hecknerstraße 6, als Bürgerversammlung statt.

Aschersleben, 28. Februar 2014

Michelmann
Oberbürgermeister



**Vorlage V/0726/13
Ergänzung des Baugebietes
Sanierungsgebiet mit vorrangigem Handlungsbedarf der integrierten Stadtentwicklungskonzeption für die Stadt Aschersleben 2020**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 beschlossen:

Das Baugebiet Sanierungsgebiet mit vorrangigem Handlungsbedarf der integrierten Stadtentwicklungskonzeption für die Stadt Aschersleben 2020 wird entsprechend des beiliegenden Übersichtsplanes ergänzt.

**Bekanntmachung der Stadt Aschersleben
Allgemeinverfügung zur
Sonntagsöffnung im Jahr 2014**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA), verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 33/ 06 vom 27. November 2006 (S. 528), wird die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Aschersleben wie folgt geregelt:

1. Die Stadt Aschersleben erlaubt an folgenden Sonntagen im Jahr 2014 die Öffnung aller Verkaufsstellen im Innenstadtbereich (Historische Altstadt). Dieser wird durch die Straßen Hinter dem Zoll, Geschwister-Scholl-Straße, Herrenbreite, Bonifatiuskirchhof, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz,



Anlage 2

Entgelte für Ausstattung

Ton- und Lichttechnik	Entgelt
Saal Tonanlage pro Veranstaltung	100,00 €
Bühne Lichanlage pro Stunde	15,00 €
Scheinwerfer zusätzlich	10,00 €
Monitorbox	15,00 €
Mikrofon	10,00 €
Mikrofonständer	3,00 €
Funkmikrofon	25,00 €
Funkmikrofon mit Headset	25,00 €
Mobile Tonanlage	45,00 €
Leinwand 5 x 4 m (Bühne)	49,00 €
Verfolger	50,00 €
Starville BAR 4 * 300 Watt	15,00 €
LED Bar 16 x 8 Watt	19,00 €
Par 56 LED 21 x 3 Watt	8,00 €
IMG Lichtmischer	10,00 €
MH Elation Basic 575 Watt	65,00 €
MH Starville MHX 200	50,00 €
Stroboskop 1500 Watt	20,00 €
Hazer	40,00 €
Hazer Fluid je Liter	13,00 €
EV Live Sound 1000 Watt	25,00 €
Boxenständer	5,00 €
DI Box ADB	5,00 €
Multicore 24/8 30 m	25,00 €
Multicore 8-fach mit Stagebox	10,00 €
XLR Kabel	1,00 €
Strompauschale, CEE Steckdose 63 A	130,00 €
Strompauschale, CEE Steckdose 32 A	75,00 €

Musikinstrumente und Zubehör	Entgelt
Konzerflügel (ungestimmt)	80,00 €
Klavier (ungestimmt)	47,00 €
Klavierstimmer	lt. Preiskatalog
Notenständer	2,00 €
Ausstattung für Tagungen, Seminare, Workshops und Vorträge	Entgelt
Tontechnik für Tagung	38,00 €
DVD-Player/Musikanlage	31,00 €
Overheadprojektor und Leinwand	15,00 €
Beamer	30,00 €
Laptop	30,00 €
Mobile Leinwand 3,5 x 2,60 m	27,00 €
Mobile Leinwand 1,80 x 1,80 m	6,00 €
Flipchart	15,00 €
Stellwände/Raumteiler je Stück	10,00 €
Sonstige Ausstattung	Entgelt
Tisch je Stück	3,00 €
Stuhl je Stück	1,00 €
Garderobenständer	1,00 €
Kühlschrank	10,00 €
Bilderrahmen	2,00 €
Galleriesystem	5,00 €
Laufsteg	150,00 €
Podest je Stück 2 x 1 m	10,00 €
Rednerpult	10,00 €
Rednerpult mit Mikrofon	20,00 €

Alle Entgelte sind pro Kalendertag gültig und verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1. Satz 2 Umsatzsteuergesetz).

Anlage 3

Entgelte für sonstige Leistungen

Leistung	Entgelt
Technisches Personal (pro Stunde und Mitarbeiter)	25,00 €
Hilfspersonal (z. B. für Auf- und Abbau) pro Stunde	15,00 €
Reinigung nach Veranstaltungen/Feiern - Großer Saal (inkl. Müllentsorgung)	150,00 €
Reinigung Räume 3 - 11 nach Veranstaltungen/Feiern (inkl. Müllentsorgung)	30,00 €
Reinigung von Tischdecken / pro Stück	3,00 €
Reinigung von Stehtischhussen / pro Stück	5,00 €
Reinigung von Tischhussen 80x80 / pro Stück	8,00 €
Tischdekoration / pro Tisch	5,00 €
Bühnendekoration je nach Aufwand / mindestens jedoch	25,00 €
Fotokopie	0,15 €
Schließfächer je Stück und Tag	0,50 €

Auf Entgelte für sonstige Leistungen kann keine Ermäßigung erfolgen. Die Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz).

Bereichen Wirtschaft, Kirche/Religion, Politik oder Soziales.

4. Mehrtägige Nutzungen

Bei Tagungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum andauern, gilt folgende Regelung:

1. bis 3. Tag: 100 % des Entgeltes (je Tag)
ab dem 4. Tag: 50 % des Entgeltes (je Tag)

Sonderleistungen (Technik, Personalaufwand, u. ä.) werden an allen Tagen lt. Anlagen 2 und 3 mit 100 % berechnet.

5. Aufschläge

Bei Nutzungen an gesetzlichen Feiertagen* wird auf das Nutzungsentgelt ein Aufschlag von 25 % erhoben.

*gem. § 2 Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt

6. Rabattgewährung

Werden durch Nutzer Räumlichkeiten mehr als 40 Mal pro Jahr genutzt, kann ein Rabatt von 25 % auf das reguläre Entgelt gewährt werden. Diese Regelung gilt nicht für Probenräume (siehe Pkt. 3).

7. Garderobe

Bei Nutzung der Garderobe durch Fremdveranstalter kann auf Wunsch Personal durch die Aschersleber Kulturanstalt gestellt werden. Die Haftung liegt in diesem Falle bei der Aschersleber Kulturanstalt. Das Entgelt pro Kleidungsstück beträgt 1,00 Euro (brutto). Die erzielten Einnahmen verbleiben in diesem Fall bei der Kulturanstalt. Wird die Garderobe ohne Personal genutzt, ist jegliche Haftung seitens der Aschersleber Kulturanstalt ausgeschlossen.

Aschersleben, 24.02.2014

Andreas Michelmann
Verwaltungsratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Es wird darauf hingewiesen, dass die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz und ihre kommunalrechtliche Genehmigung im Kreisblatt „Amtsblatt des Landkreises Harz“ am 21.12.2013 bekannt gemacht wurde.

Günther
Verbandsgeschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

des Unterhaltungsverbandes Wipper-Weida

Schau der Verbandsanlagen 2014

Die Schau der Verbandsanlagen des UHV „Wipper-Weida“ findet an folgend genannten Terminen statt:

Schaubezirk I 06.05.2014
Treffpunkt: 9.00 Uhr
Vor dem Gebäude der Verwaltung der Stadt Arnstein in Quenstedt, Eislebener Str. 2

Der Schaubezirk I umfasst das Einzugsgebiet der unteren Wipper in den Gemarkungen Arnstein, Aschersleben, Bernburg, Hettstedt, Güsten, Ilberstedt, Giersleben, Alsleben und Plötzkau.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau
Flurbereinigungsbehörde

Dessau, 30.01.2014

Landkreis: Salzlandkreis
Flurbereinigung: **OU Rathmannsdorf L71**
Verfahrens-Nr.: 611 - 17SL4010

Landkreis: Salzlandkreis
Flurbereinigung: **OU Güsten/Ilberstedt, B6n**
Verfahrens-Nr.: 611 - 17BB2016

Landkreis: Salzlandkreis
Flurbereinigung: **Liethe**
Verfahrens-Nr.: 611 - 16ASL131

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), werden für die Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG „OU Rathmannsdorf L71“ und „OU Güsten/ Ilberstedt, B6n“ sowie für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Liethe“ folgende Änderungen angeordnet:

1. Das Teilgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „OU Rathmannsdorf L71“

Gemarkung Rathmannsdorf

Flur 1
90/2, 125/1, 247/1, 248/1, 248/2, 248/3, 248/4, 248/5, 248/6, 248/7, 248/8, 248/9, 249, 252,

Flur 4
159, 100/1, 100/2, 101/5, 103/3, 110/1, 110/2, 109, 111, 112, 124

wird fortgeführt im Flurbereinigungsverfahren „Liethe“ und gehört somit nicht mehr zum Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „OU Rathmannsdorf L 71“.

2. Das Teilgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Liethe“

Gemarkung Güsten

Flur 2
42/4, 44/2, 49/1, 50/1, 51/1, 52, 53/3, 55/8, 56, 57, 58, 96, 97, 98, 1004, 1006,

Flur 5
265/2, 266/2, 267/5, 269/2, 270/2, 271/2, 272/2, 273/2, 274/2, 275/2, 276/2, 277/2, 278/2, 279/2, 280/2, 281/2, 282/2, 283/2, 284/2, 285, 286/1, 298, 299, 300, 301, 302, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 345/14, 345/15, 349/1, 350/1, 351/1, 352/1, 353/3, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 402/1, 403/3, 404/1, 405/1, 406/1, 407/3, 407/4, 408/3, 408/4, 409/1, 411/1, 412/1, 413/1, 414/1, 415/1, 417/1, 418/1, 419/1, 420, 1022, 1024,

Flur 8
1/6, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/2, 13/2, 14/2, 15/2, 16, 2402

Gemarkung Rathmannsdorf

Flur 4, 163

wird fortgeführt im Flurbereinigungsverfahren „OU Güsten/Ilberstedt, B6n“ und gehört somit nicht mehr zum Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Liethe“.

3. Zum Flurbereinigungsverfahren „Liethe“ werden die Flurstücke

Gemarkung Hohenerxleben

Flur 5
246, 247, 248, 249, 250, 251, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 364, 365

Flur 2
63/1, 63/2, 65/1, 65/2, 65/4, 65/5, 151/65, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536

Gemarkung Staßfurt

Flur 10 774/2, 774/3

hinzugezogen.

Aus dem Flurbereinigungsverfahren „Liethe“ werden die Flurstücke

Güsten Flur 7 1051 und 1053 sowie
Rathmannsdorf Flur 1 470

ausgeschlossen.

4. Der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens „OU Rathmannsdorf L71“ wird in

„das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West“,

berichtigt.

Das Flurbereinigungsverfahren „OU Güsten/Ilberstedt, B6n“ hat nunmehr eine Größe von ca. 1212 ha, das Flurbereinigungsverfahren „Liethe“ nun eine Größe von ca. 569 ha und Flurbereinigungsverfahren „OU Rathmannsdorf L71“ eine Größe von ca. 84 ha. Als Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarten der jeweiligen Flurbereinigungsverfahren, in denen die neuen Grenzen der jeweiligen Flurbereinigungsgebiete dargestellt sind, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigefügt. Diese Anlagen werden gemäß Teil B. dieses Beschlusses ausgelegt.

5. Hinweis zum § 8 Abs. 1 FlurbG sowie § 5 Abs. 1 FlurbG

In den jeweiligen Verfahren finden keine erneuten Anhörungstermine gem. § 5 Abs. 1 statt, weil es sich um unwesentliche Änderungen der Verfahrensgebiete handelt. Das begründet sich darin, dass alle Flurstücke bereits Bestandteil eines Flurbereinigungsverfahrens sind und im jeweils benachbarten Verfahren weiter bearbeitet werden sollen.

II. Begründung zum Änderungsbeschluss der Flurbereinigungsverfahren

Gemäß § 7 FlurbG ist ein Flurbereinigungsverfahren so zu begrenzen, dass der Zweck des jeweiligen Verfahrens möglichst vollkommen erreicht wird.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG „Liethe“ ist bereits sehr weit fortgeschritten. Der Vorhabenträger, der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) des Landes Sachsen-Anhalt, hat sein Vorhaben abgeschlossen. Für das begleitende Flurbereinigungsverfahren soll nun alsbald der Flurbereinigungsplan aufgestellt werden.

Im Flurbereinungsverfahren nach § 87 FlurbG „OU Rathmannsdorf L 71“ verzögert sich derzeit die Umsetzung des Vorhabens des Unternehmens-trägers, so dass eine parallele Bearbeitung der Flurbereinungsverfahren „OU Rathmannsdorf L 71“ und „Lieth“ nicht mehr möglich ist. Vom Vorhaben der Lieth betroffenen Flächen werden daher wieder dem Flurbereinungsverfahren „Lieth“ zugeordnet und dort geregelt.

Das unter 1.2 benannte Teilgebiet des Flurbereinungsverfahrens „Lieth“ wird durch das Flurbereinungsverfahren „OU Güsten / Ilberstedt, Bón“ umschlossen. Die eigentumsrechtliche Neuordnung dieser Flächen könnte daher nur in einem sehr begrenzten Rahmen erfolgen. Durch die Fortführung des unter 1.2 genannten Teilgebietes im Flurbereinungsverfahren „OU Güsten Ilberstedt, Bón“ entstehen effizientere Möglichkeiten für eine Neuordnung des Eigentums. Die Erschließung sowie der Arrondierung der Grundstücke werden somit im größeren Umfang möglich.

Das unter 1.3 bezeichnete hinzuzuziehende Gebiet ermöglicht die Neuordnung eines vollständigen Feldblockes. Hiermit kann eine umfängliche Neuordnung hinsichtlich eines Feldblockes den Anforderungen an eine Abfindung entschieden besser entsprochen werden. Dies führt zu einer zweckmäßigeren Eigentumsarrondierung durch effizientere Flurstücksbildung sowie der Regelung einer Zuwegung für die Beteiligten. Die auszu-schließenden Flurstücke betreffen die Zufahrt des Einlaufwehres in die Lieth. Ein Regelungsbedarf besteht hierbei nicht.

Die Änderungen der Verfahrensgebiete und deren Neuabgrenzung stellen den größtmöglichen Erfolg der jeweiligen Flurbereinungsverfahren sowohl für den gesamten zu bereinigenden Raum als auch für die einzelnen Beteiligten sicher und sollen dazu beitragen, dass Flurbereinungsverfahren „Lieth“ zügig abzuschließen.

Die jeweiligen Flurbereinigungsgebiete sind nun so abgegrenzt, dass sie sich weniger gegenseitig zerschneiden oder zersplittern. Der Zusammenlegungsgrad in den jeweiligen Flurbereinungsverfahren wird erhöht und die Erschließung der Grundstücke wesentlich durch ein den neuen Verhältnissen angepasstes leistungsfähiges We-gernetz vereinfacht und verbessert.

Die Voraussetzungen für die oben getroffenen Entscheidungen liegen somit vor und die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß ausgeübt.

Im Flurbereinigungsbeschluss vom 19.05.2010 zum Flurbereinungsverfahren „OU Rathmannsdorf L 71“ ist der Träger des Unternehmens (dort war die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch ... genannt) zu berichtigen. Es handelt sich hierbei um eine Landesstraße. Somit ist das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Träger des Unternehmens im Flurbereinungsverfahren OU Rathmannsdorf L71.

III. Beteiligte

An den jeweiligen Flurbereinungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum jeweiligen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom jeweiligen Flurbereinungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem jeweiligen Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum jeweiligen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum jeweiligen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des jeweiligen Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten für die gemäß Punkt 1.3. hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Verfügungen zu den unter Punkt I.1. und Punkt I.2. fortgeführten Teilgebieten

Die in den ehemaligen Flurbereinigungsverfahren bisher ergangenen Maßnahmen, Handlungen und Entscheidungen bzgl. der benannten Flurstücke bleiben in dem jeweiligen neuen Flurbereinigungsverfahren wirksam, soweit sie nicht in diesen jeweiligen Flurbereinigungsverfahren geändert oder aufgehoben werden.

Der Einwirkungsbereich des Unternehmens im Flurbereinigungsverfahren „OU Güsten/ Ilberstedt, B6n“ für den Ausbau der B6n wird durch diesen Beschluss nicht geändert.

Die Eigentümer und die ihnen gleichgestellten Erbbauberechtigten der fortgeführten Teilgebiete werden Mitglied der Teilnehnergemeinschaft des jeweiligen neuen Flurbereinigungsverfahrens. Die Mitgliedschaft in der bisherigen Teilnehnergemeinschaft erlischt.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden

Flurbereinigungsgemeinden:

- für die Stadt Staßfurt in der Verwaltung der Stadt Staßfurt, Haus I in Staßfurt, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt,
- für die Stadt Güsten im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,
- für die Gemeinde Ilberstedt im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,

Angrenzende Gemeinden:

- für die Stadt Aschersleben im Rathaus der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben,
- für die Gemeinde Giersleben im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in der Gemeinde Giersleben, Siedlung 225 b, 06449 Giersleben,
- für die Gemeinde Plätzkau im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,
- für die Stadt Bernburg (Saale) im Rathaus der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale),
- für die Stadt Nienburg (Saale) im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), Marktplatz 9, 06429 Nienburg (Saale),
- für die Stadt Calbe (Saale) im Rathaus der Stadt Calbe (Saale), Markt 18, Vorraum Bürgersaal - Zimmer 5, 39240 Calbe (Saale),

- für die Gemeinde Bördeland in den Diensträumen der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
 - für die Gemeinde Bördeau im Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egeln,
 - für die Gemeinde Borne im Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egeln,
 - für die Stadt Hecklingen in der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen,
- zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau, zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

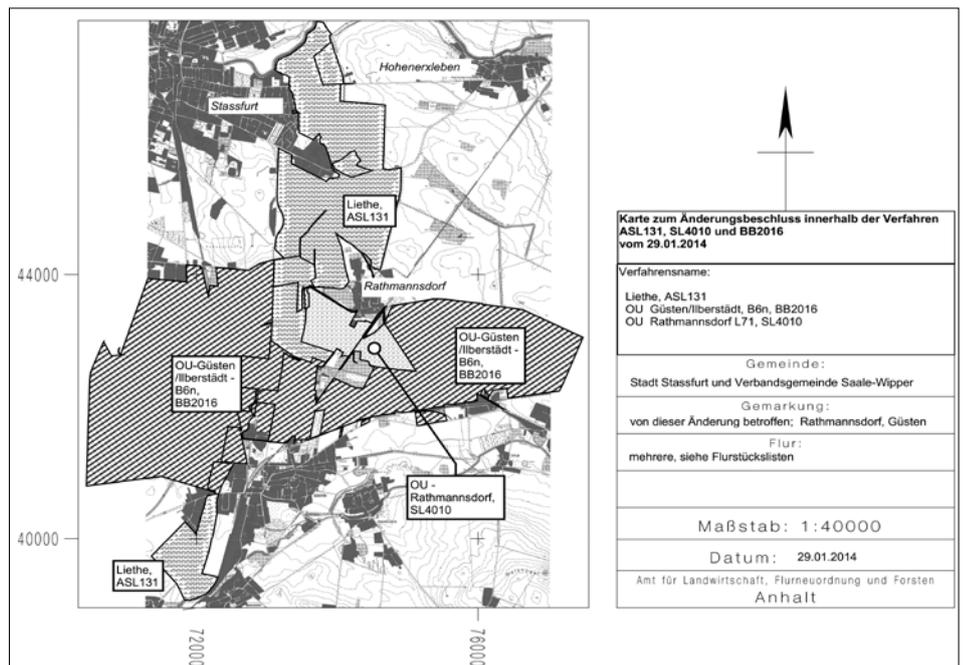
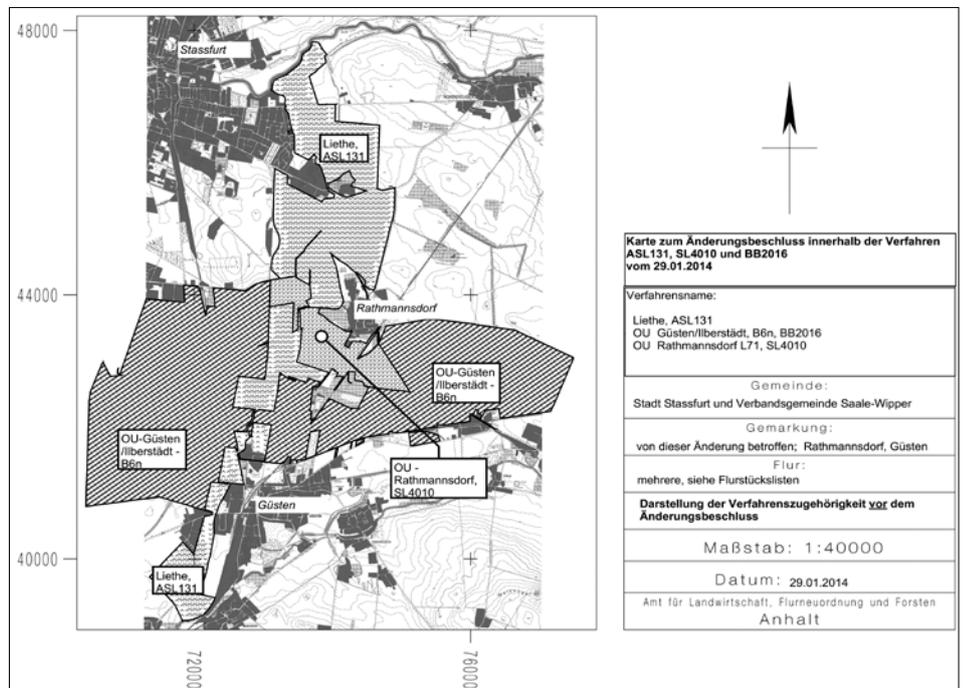
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau maßgebend.

Im Auftrag

Teichmann

Dienstsigel



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau , den 02.12.2013

Verfahrens-Nr. 611-16-AB 4048

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im **Flurbereinigungsverfahren Wülknitz, Sportplatz** wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) die Schluss-feststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Gemeinschaftlich wahrzunehmende Aufgaben der Beteiligten bestehen im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr.

Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand von Schill Straße 24, in 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Krosch

Dienstsiegel

In Wilsleben beginnt am Montag der Straßenbau Im Unterdorf

Am kommenden Montag beginnt die Firma RST Ingenieurbau GmbH Thale im Ortsteil Wilsleben mit dem Teilausbau der Straßen Im Unterdorf und Max-Oelgart-Straße. Letztere wird zwischen der Seelandstraße bis zum Kreuzungsbereich Im Unterdorf erneuert. Im Unterdorf erfolgt der Ausbau von dieser Kreuzung bis zum Abzweig Dorfgemeinschaftshaus. Geplant ist für diesen 290 Meter langen Abschnitt eine Bauzeit bis zum 30. August 2014.

Das Bauvorhaben hat einen Kostenumfang von rund 416.000 Euro, doch erhält die Stadt eine Förderung von maximal 70 Prozent aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Der Eigenanteil wird der Rücklage des Ortes entnommen.

In den Fahrbahnen wird ein Regenwasserkanal DN 300 verlegt. Straßen- und Gehwege werden gepflastert. Außerdem erhalten die Straßen eine neue Beleuchtung mit insgesamt acht Leuchten. Fünf Baumpflanzungen sind vorgesehen.



Dieser Teil der Straße „Im Unterdorf“ wird saniert.

Event Park soll im Industriegebiet „Junkersfeld“ entstehen

Ein privater Investor plant in einer Industriehalle im „Junkersfeld“ in Aschersleben eine Großbraumdiskotheek. Im gleichen Gebäude, in dem sich auch das Zollamt befindet, könnten bald an den Wochenenden hunderte Jugendliche Partys feiern.

Die Pläne kommen zu einem Zeitpunkt, an dem die Stadt bereits einige Anstrengungen unternommen hat, um in Aschersleben wieder eine feste Diskothek zu installieren. Nach der Schließung des Melle-Saales im Februar vergangenen Jahres, liegen inzwischen konkrete Pläne vor, wie die frühere Werkhalle „Alte Hobelei“ auf dem WEMA-Gelände zu einer Diskothek für etwa 400 Personen umgebaut werden könnte. Bekommt Aschersleben nun zwei Tanztempel?

Oberbürgermeister Andreas Michelmann freut dieses Engagement und er macht deutlich: „Wir werden dem Investor mit der Alten Hobelei keine Konkurrenz machen.“ An dem Ausbau der Hobelei als Ersatzbau für die „Melle“ hält Michelmann dennoch fest. „Wir haben einen Antrag auf Förde-

rung aus dem Programm Stadtumbau Ost gestellt und haben dafür einen Eigenanteil von 500.000 Euro vorgesehen. Diese Chance wollen wir nutzen“, so Michelmann.

Bis Oktober wird es dauern bis die rechtlichen Grundlagen für die neue Diskothek geschaffen sind. Erst dann kann der Investor die Halle umbauen. Parallel werden auch die Umbauarbeiten an der „Alten Hobelei“ beginnen. „Wir halten uns damit natürlich auch die Disko-Option offen, falls die private Initiative aus irgendwelchen Gründen scheitert, was wir natürlich nicht hoffen“, sagt Michelmann. Schlecht wäre es schließlich, so der OB weiter, wenn wir am Ende weder das eine noch das andere hätten.

Im Industriegebiet „Junkersfeld“ könnten die Bedingungen für eine Diskothek kaum besser sein. Das bestätigte auch das örtliche Polizeikommissariat. Die nächste Wohnbebauung ist weit genug weg, so dass von dem Ort keine direkte Lärmbelästigung ausgeht. Zusätzliche Lärmschutzmaß-

nahmen sind ebenfalls geplant. Es sind ausreichend Parkplätze vorhanden und die Anfahrt zu den Veranstaltungen kann vorrangig über die Wilslebener Straße/Ernst-Schiess-Straße geführt werden.

Geplant sind in dem neuen Event-Park neben einer Diskothek auch noch weitere Veranstaltungsräume, eine Cross-Strecke und eine Eisbahn. Die bereits vorhandenen Räumlichkeiten lassen weitere Überlegungen für Ansiedlungen wie Fitness- und Sonnenstudio oder eine Spielothek zu.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet - Nord/West, Junkersfeld“ in zwei Teilgebieten erforderlich. Dazu findet am 25. Februar 2014 ein außerordentlicher Stadtentwicklungsausschuss zur Einleitung des Änderungsverfahrens statt. Mit dem anschließenden Bauleitplanverfahren wird die Zulässigkeit der Diskothek in den gewerblich genutzten Teilgebieten geklärt.

Luisenschule wird energetisch und brandschutztechnisch aufgerüstet

Nach den energetischen Sanierungen in der Kindertagesstätte Mehringen und an der Turnhalle Grundschule Staßfurter Höhe – beide Maßnahmen wurden in diesem Jahr begonnen und laufen derzeit – beginnt in der nächsten Woche das dritte aus Landesmitteln des STARK III – Programms geförderte Umbauprojekt: die energetische Sanierung der Grundschule Luisenschule. Darüber hinaus investiert die Stadt Aschersleben aus eigenen Mitteln in die Verbesserung des Brandschutzes im Gebäude.

In der Grundschule, einem Gebäude der wilhelminischen Epoche von 1888, werden umfangreiche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ergriffen. So wird die Decke zum ungeheizten Dachraum gedämmt und die Treppe im Dachgeschoss eingehaust. Ebenfalls eine Dämmung erhält der Kellerfußboden.

Wichtigste Veränderung für die Schüler ist die Verlagerung der Schulspeisung aus dem ehemaligen Hortgebäude in den Souterrain des Hauptgebäudes. Dort entstehen eine Ausgabeküche und ein Essensbereich für 74 Schüler. Aus diesem Schritt ergibt sich eine erhebliche Energieeinsparung, da das alte ungedämmte Hortgebäude nach der Stilllegung nicht mehr beheizt werden muss.

Weiterhin wird die Heizungsanlage von Gas auf Fernwärme umgestellt. Eine weitere Änderung betrifft die Hausanschlussstation und die Heizkreise. Diese sollen bald elektronisch gesteuert werden. Die gesamte Beleuchtungsanlage wird durch energiesparende Leuchten mit Tageslichtsensor und Präsenzmelder ausgetauscht. Als letztes ist der Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung geplant.

Insgesamt erhält die Stadt Aschersleben für dieses Projekt 453.320 Euro Fördermittel aus dem STARK III – Programm des Landes, einschließlich EU-Mittel. 318.631 Euro entfallen auf die energetische, 134.689 Euro auf die allgemeine Sanierung. Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 194.208 Euro sind eingeplant, so dass insgesamt 647.528 Euro zur Verfügung stehen



Über die STARK III – Maßnahmen hinaus setzt die Stadt Aschersleben das erforderliche Brandschutzkonzept um. Hierzu stellt sie im Jahr 2014 70.000 Euro und im Jahr 2015 30.000 Euro bereit. Zur Schaffung eines zweiten Fluchtweges wird am Nordgiebel eine Fluchttreppe angebaut. Die Klassenräume werden durch gesicherte Fluchttüren miteinander verbunden und die Klassenraumbtüren werden brandschutztechnisch aufgerüstet. In den Klassenräumen werden die Decken brandschutztechnisch ertüchtigt und mit Akustikdecken ausgestattet.

Am Ende erfolgen in den Klassenräumen, im Souterrain und im Kellerbereich Maler- und Bodenbelagsarbeiten.

Die Arbeiten beginnen im Souterrain und im Kellerbereich. Baustart ist am 17. März 2014. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist zu Beginn des neuen Schuljahres geplant.

Zu Beginn der Baumaßnahme ist die Schule noch belegt. Der Baubereich im Keller wird staubfrei abgeschottet und auf dem Schulhof entsteht durch einen Bauzaun ein gesicherter Bereich, in dem ein Baucontainer und Material gelagert wird. Lärminimierende Maßnahmen werden nach Schulschluss durchgeführt.

Die im Kellerbereich vorhandenen Sanitäreinrichtungen sind zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erreichbar. Stattdessen sind die Sanitäreinrichtungen in den Hortgebäuden zu nutzen.

Ab dem 29. Mai 2014 (Pfingstferien) beginnen die Arbeiten in den Klassenräumen. Dafür ist es aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig, dass die Schule leergezogen wird. Über die sich bietenden Möglichkeiten stehen Stadt und Schule in engem Kontakt, um eine für alle Seiten praktikable Lösung zu finden.

Homepage macht Angebot der Kreativwerkstatt anschaulicher

Informativ, funktional und farbenfroh. Diese drei Schlagworte beschreiben am besten den ersten Internet-Auftritt der Kreativwerkstatt Aschersleben. Seit heute zeigt diese ihre inhaltliche Arbeit auf einer Homepage, die eigens für die Bedürfnisse der städtischen Einrichtung konzipiert wurde. „Wir wollen zum einen besser über unsere Angebote informieren, zum anderen die Anmeldung für unsere Projektstage, -wochen und Arbeitsgemeinschaften erleichtern und außerdem wollten wir die Ergebnisse der Werkstätten öffentlich zugänglich machen“, erläutert der Leiter der Kreativwerkstatt Jörg Blencke die Zielstellungen, die bei der Konzeption besondere Berücksichtigung fanden.

Die Seite teilt sich in drei große Blöcke auf: Werkstätten, Arbeitsgemeinschaften und Galerie. Die Werkstätten für Kindertagesstätten und Schulen

werden in kurzer Textform und mit vielen Fotos vorgestellt, so dass deutlich wird, worum es inhaltlich geht. Lehrer oder Erzieher finden bei Interesse gleich ein Formular, um die eigene Klasse bzw. Gruppe anzumelden.

Einen Überblick über die seit dem Jahr 2012 laufenden Arbeitsgemeinschaften der Kreativwerkstatt gibt der zweite Block. Interessierte Schüler erfahren hier alles Wichtige über die AGs wie Inhalt, Name des Referenten, Ort, Teilnehmerzahl, freie Plätze u.v.m. Angeboten werden zurzeit 24 Arbeitsgemeinschaften in den Bereichen Malerei/Grafik, Plastik/Architektur/Design, Naturwissenschaften/Informatik/Geschichte, Tanz/Theater/kreatives Schreiben sowie Medien/Radio/Film.

www.kreativwerkstatt-aschersleben.de

Energieberatung

Die Verbraucherzentrale bietet an jedem zweiten Mittwoch im Monat von 14.00–18.00 Uhr eine anbieterunabhängige Energieberatung an. Termine sind vorab zu vereinbaren.

Telefonische Terminvergabe:
0800 809 802 400
Mo.–Do. 08.00–18.00 Uhr,
Fr. 08.00–16.00 Uhr
kostenfrei aus deutschen Netzen oder
Tel. 03473 805296,
Di 10.00–13.00 14.00–18.00 Uhr.

Verbraucherzentrale Aschersleben
Herrenbreite 9, 06449 Aschersleben

www.vvsa.de/aschersleben-themen

FOLK-NACHT im Bestehornhaus Irland-Feeling zum St. Patrick's Day

St. Patrick's Day im Bestehornhaus. Zum zweiten Mal sorgen am Samstag, dem 15. März 2014, ab 20 Uhr anlässlich des irischen Nationalfeiertages eine Vielzahl von Musikern für irische Lebensfreude. Und da der gesamte Abend im Zeichen „Grün“ steht, werden neben den akustischen auch die optischen und kulinarischen Sinne angesprochen.

Mit dabei ist die Gruppe „Black Eye“, die mit gefühlvoll interpretierten Balladen, schwungvollen Rock- und Popcoverfassungen und A-Capella Gesang das Publikum verzaubern wird.

Die Band „The Cluricaune“ präsentiert in beeindruckender Weise Musik und Lebenskultur Irlands. Durch die exzellente Auswahl sowohl bekannter Pubsongs als auch selten gespielter bis unbekannter Werke entspinnt sich ein lebendiger Irish-Folk-Abend, der in Verbindung mit stilistisch sicherer musikalischer Umsetzung, verblüffender Instrumentenvielfalt und witzigem, ungezwungenem Charme der Musiker eine Lebendigkeit ausstrahlt, der man sich einfach nicht entziehen kann und will. Ein Programm zum Tanzen, Mitsingen, Zuhören und Träumen – all das ist möglich, erwünscht und erlaubt.

Den Abschluss des Abends bildet die „SELDOM SOBER COMPANY“ mit Irish & other fine music... Wer sich vom Namen der halleischen Irish Folk

Band SELDOM SOBER COMPANY (dt.: selten nüchterne Gesellschaft) in die Irre führen lässt, könnte vielleicht eine Horde trunkener Musiker assoziieren, die nach dem Entern der Bühne mit viel Lärm und Enthusiasmus das Publikum vergraulen. Der Kenner indes lehnt sich entspannt zurück und justiert seine Seele auf ein einzigartiges Konzerterlebnis mit garantiertem Spaßfaktor. Die Seldom Sober Company steht für Irish Folk und Musik angrenzender Genres, bietet einen spannenden Cocktail aus Konzert, Comedy und einem Hauch Rock'n'Roll...

Für das leibliche Wohl an diesem Abend, steht neben diversen Snacks ausreichend GUINNESS zum Ausschank bereit. Zudem warten verschiedene Sorten Whiskey auf ihre Verkostung und eine Auswahl beeindruckende Aufnahmen Irlands runden das Programm zum St. Patricks Day ab.

Weitere Informationen sowie Eintrittskarten für die irische Folk-Nacht sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6, (Tel.: 03473 8409440, E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de) zum Vorverkaufspreis von 12,00 Euro erhältlich.

**FOLK-Nacht
zum St. Patricks Day
Samstag, 15. März 2014, 20:00 Uhr
Bestehornhaus Aschersleben**

Hits der 60er und 70er im Bestehornhaus



Mit den unvergessenen Hits der 60er und 70er Jahre, die auch heute noch bewegen und mitreißen, rockt die Leipziger Kult-Band „Beat-Club“ am 29. März 2014 um 20 Uhr die Bühne des Bestehornhauses. Ein Muss für alle Oldie-Fans. Eintritt im Vorverkauf 12,00 Euro. Weitere Informationen und Eintrittskarten erhalten Sie in der Tourist-Information, Hecknerstraße 6 oder telefonisch unter der Tel.: 03473 8409440.

1. Kunstausstellung - Kunst im Gewölbe und auf der Konradsburg

Konradsburg lädt Künstler ein

Die Konradsburg lädt regionale Künstlerinnen und Künstler ein, ihre Kunstwerke in den Räumlichkeiten der mittelalterlichen Feste zu präsentieren.

Vom 21. bis 23. März 2014 wird Hobbykünstlern eine Plattform geboten, werden junge Talente gefördert und gefordert.

Dabei ist die Palette der Ausstellungsstücke breitgefächert: Bildende Kunst, Fotografien, Handarbeiten wie Töpfereien, Näharbeiten, geklöppelte Spitzen und Schnitzereien – für jeden Geschmack sollte etwas dabei sein.

Förderkreis Konradsburg e. V.
Auf der Konradsburg
06463 Stadt Falkenstein/Harz
OT Ermsleben

Tel.: 034743-92565
E-Mail: kontakt@konradsburg.com
www.konradsburg.com

BLUES & heitere Anverwandte



Im Aschersleber Bestehornhaus präsentiert Christoph Hampel sein neues Programm „BLUES & heitere Anverwandte“ am Freitag, den 25. April 2014 um 20 Uhr. Eintritt im Vorverkauf 8 Euro (Karten in der Tourist-Information) oder an der Abendkasse für 10 Euro.

Sagenhaftes Aschersleben

Was wäre Geschichte ohne Sagen, Mythen und Legenden? Sie wollen wissen, wie die Möhrenköpfe zu ihrem Namen kamen, was Eulenspiegel in der Stadt zu suchen hatte oder was es mit dem sieben Uhr Läuten auf sich hat? Dann laden wir Sie herzlich ein, bei einem Streifzug durch Aschersleben sagenhaften Geschichten unserer Stadt zu lauschen. Der Treffpunkt für die Führung ist um 14

Uhr an der Tourist-Information, Hecknerstr. 6. Die Teilnahmegebühr beträgt 7 Euro pro Person. Infos und Anmeldung unter 03473/ 8 40 94 40

**Themenführung:
„Sagenhaftes Aschersleben“
15. März 2014
Treff: 14.00 Uhr an der Tourist-Information**

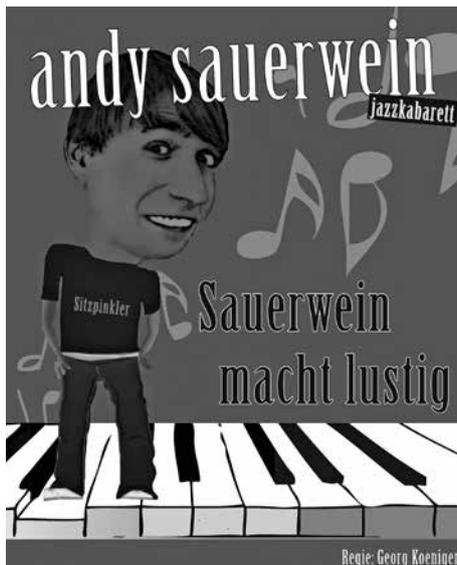
Kabarett: Sauerwein macht lustig

Am 5. April 2014 um 20 Uhr präsentiert die Bundesvereinigung Kabarett e.V. im Rahmen ihres Kabarettworkshops den Kabarettisten Andy Sauerwein.

Diskret beobachten, um es dann öffentlich auszuschlachten - das ist Sauerweins Devise. Hochmusikalisch und zutiefst kritisch ist der vieldekorierte Preisträger, wenn er rotzfroh über den Rassismus bei Hundebesitzern lästert. Unterhaltsam und nachdenklich zugleich ist es, wenn er über Mitfahrgelegenheit Mohammed berichtet und sich selbst einen Bombengürtel für die nächste Kreuzfahrt wünscht. Als ehemaliger Klosterschüler weiß Sauerwein zu genau, was die Kirche braucht: Mehr Weihrauch. Virtuos greift er in die Tasten, er flirtet mit dem Publikum, um dann festzustellen: Es passen ohnehin nicht alle in sein Hotelzimmer.

Sauerwein hat Lehramt studiert, um dann gerade noch rechtzeitig den Absprung zu schaffen. Jetzt ist er vernünftiger Kabarettist, musikalischer Pianist und anerkannter Scherzkeks. Andy Sauerwein ist Preisträger der Krefelder Krähe und des Würzburger Kulturpreises, Gewinner des Innsbrucker Kleinkunstawards und der seltenen Ennsrer Kleinkunstkartoffel. Sein nächstes Ziel hat er auch schon vor Augen: Die St. Ingberter Pfanne - dann kann er darin seine Kartoffel braten.

Die Veranstaltung findet im Bestehornhaus statt. Karten können ab sofort unter 03473 8409440 bestellt werden.



Andy Sauerwein gastiert am 5. April 2014 um 20 Uhr im Bestehornhaus.

**Kabarett
Andy Sauerwein
Sauerwein macht lustig
5. April 2014, 20 Uhr
Bestehornhaus**

„Gemeinde für Menschen“ zeigt erneut Ostergarten



Vom 4. bis zum 27. April 2014 ist in der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde „Gemeinde für Menschen“, Douglasstr. 8, zum zweiten Mal die Ausstellung „Ostergarten“ zu erleben. Im Jahr 2010 hatten rund 1.800 Besucher den Ostergarten gesehen, darunter viele Schulklassen. Mit dieser Zahl und noch mehr rechnet Pastor Martin Kölli auch in diesem Jahr. „Wir haben bereits Anmeldungen von fast 30 Schulklassen - von der Grundschule bis zum Gymnasium“, sagt Kölli. Die Ausstellung sei allerdings nicht nur etwas für Heranwachsende. In den Nachmittagsstunden sowie in den Ferien können auch Einzelpersonen und private Gruppen auf Zeitreise gehen.

Der Ostergarten ist eine interaktive Ausstellung, bei der sich die Besucher auf eine Zeitreise einlassen. Sie gehen durch das Jerusalem etwa 33 nach Christi Geburt und begleiten Jesus und seine Jünger beim Einzug in die Stadt. Sie sind beim letzten Abendmahl dabei, bei der Gefangennahme, dem

Prozess und sogar bei der Kreuzigung. Höhepunkt der Ausstellung ist der Auferstehungsgarten, zu dem die Besucher nur durch einen dunklen Grabgang gelangen. Er wird auch in diesem Jahr wieder von Prof. Wolfram Kircher von der Hochschule Anhalt geplant. „Vor vier Jahren hatten wir einen wunderschönen Steingarten mit Brunnen, einem Wasserfall und einer großen Pflanzenvielfalt. Der neue Garten wird dem alten in nichts nachstehen. So viel kann ich schon versprechen“, sagt der Dozent für Gartenbau in Bernburg Strenzfeld.

Der Ostergarten in der Douglasstraße 8 in Aschersleben ist nach der offiziellen Eröffnung am 4. April 2014 täglich bis zum 27. April zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr
(nur für Schulklassen)

Montag bis Sonntag 14.00 bis 18.00 Uhr

Bei Gruppen ab sechs Personen wird um vorherige Anmeldung gebeten.

An den Osterfeiertagen gelten Sonderöffnungszeiten:

Karfreitag: 10.00-13.00; 14.00-18.00 Uhr
Samstag: 10.00-13.00; 14.00-18.00 Uhr
Ostersonntag: 14.00-18.00 Uhr
Ostermontag: 10.00-13.00; 14.00-18.00 Uhr

Anmeldungen von Schulklassen und anderen Gruppen sind unter Tel.: 0157 577 034 54 oder per E-Mail: Ostergarten2014@efg-asl.de möglich.

www.ostergarten-aschersleben.de

Neues aus der Grafikstiftung Neo Rauch

Ausstellung macht eine Pause

Aufgrund von Wartungsarbeiten bleibt die Grafikstiftung Neo Rauch noch bis zum 21. März 2014 geschlossen.

Ausstellung Neo Rauch. Das grafische Werk – Sonderprogramm Bild & Buch 22. März 2014 – 18. Mai 2014

Während der 8-wöchigen Ausstellungszeit werden sechs im Jahr 2009 entstandene Grafiken des Künstlers Neo Rauch, die als Buchcover entworfen wurden, gezeigt. Das Cover, oft erster Eindruck des Buches sowie die Autoren und die Geschichten dieser Bücher sollen in Bezug zu den Originalgrafiken präsentiert werden. Das Programm entstand in Kooperation mit der Frankfurter Verlagsanstalt und wird von der Sparkassenstiftung Aschersleben-Staßfurt unterstützt.

Öffentliche Lesung mit der Autorin Claire Beyer 22. März 2014, 14 Uhr

Von Claire Beyer wurde 2009 der Roman „Rohlinge“ veröffentlicht. Es ist eines der Bücher, dessen Cover von Neo Rauch gestaltet wurde. Die Autorin lebt in der Nähe von Ludwigsburg und liest hier in der Grafikstiftung aus ihrem aktuellen, im Herbst 2013 erschienenen Roman „Refugium“. Am Samstag, den 22. März 2014 in der Zeit von 11 - 17 Uhr ist der Eintritt frei.

Osterspaziergang mit Friedrich de la Motte Fouqué

Ein Gast der Stadt Aschersleben, Friedrich de la Motte Fouqué, wendet sich am Ostersonntag zum einen dem langersehnten Frühling, zum anderen seinen dichterischen Zeitgenossen zu. So lädt er zur poetisch-musikalischen Begehung ein, denn schließlich war Friedrich de la Motte Fouqué nicht nur ab 1795 Leutnant in der Stadt, sondern auch der erste Dichter der Romantik.

Klaus Heydenbluth: Rezitation/Spiel
Susanne V. Thiele: Violoncello
Axel D. Wolf: Musikalische Bearbeitungen/Viola
Treffpunkt: 11.30 Uhr, Ratssaal
Eintritt frei

Duo ASCANIA im Bestehornhaus

In der beliebten Sonntagnachmittagsveranstaltung „Kaffee im Café“ im Kleinen Saal des Bestehornhauses wird am 27. April 2014 ab 15 Uhr das Duo ASCANIA die Gäste unterhalten. Eingeladen wird zu Caféhaus-Musik auf Klavier und Violine. Ein unterhaltsamer beschwingter Nachmittag in vertrauter Umgebung.

Karten sind im Vorverkauf in der Tourist-Information Aschersleben erhältlich oder an der Tageskasse.

Ihre Stadtwerke Aschersleben GmbH informiert

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Gaslieferung (AGB) der Stadtwerke Aschersleben GmbH

1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWA in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Leistung

- 2.1. Die SWA liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine Entnahmestelle (siehe Ziffer 1). Entnahmestelle ist die Eigentums- und/oder die Mietgrenze des auf den jeweiligen Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist die SWA, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vergl. Ziffer 3.
- 2.2. Die SWA ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SWA an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWA nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Umzug / Lieferantenwechsel / Übertragung des Vertrages

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, der SWA jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 3.2. Die SWA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4. Preisänderungen

- 4.1. Im Gaspreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Regelenergieumlage.
- 4.2. Preisänderungen durch SWA erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWA sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1. maßgeblich sind. SWA ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWA verpflichtet, nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.3. SWA hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SWA Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SWA nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.4. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Erhöhung erfolgen muss.
- 4.5. Ändert SWA die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SWA den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWA wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14 bleibt unberührt.
- 4.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.2. bis 4.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 4.7. Ziffern 4.2. bis 4.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Bonitätsauskunft

SWA ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWA Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Halle Balles KG, Ludwig-Wucherer-Str. 79, 06108 Halle (Saale) oder die SCHUFA Holding AG, Massenbergr 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei einer negativen Auskunft der o.g. Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann SWA den Auftrag zur Energielieferung ablehnen.

6. Messung, Zutrittsrecht, Abschlagszahlungen, Abrechnung

- 6.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, SWA oder auf Verlangen der

SWA oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstableung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die SWA und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

- 6.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung, dem mit einem Ausweis Beauftragten der SWA, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 6.3. SWA kann vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWA berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vergangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG (Recht auf unterjährige Abrechnung) bleiben unberührt.
- 6.4. Zum Ende jeden Kalenderjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von SWA eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG (Recht auf unterjährige Abrechnung) bleiben unberührt.
- 6.5. Im Falle einer unterjährigen Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 EnWG (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) kann diese mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden gemäß des jeweils gültigen Preisblattes „Verrechnungspreise der Stadtwerke Aschersleben GmbH“ in Rechnung gestellt. Die SWA bestätigt dem Kunden dessen Anforderung zur unterjährigen Abrechnung und das Anfangsdatum innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform.
- 6.6. Der Kunde kann jederzeit von SWA verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 47 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

7. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 7.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von SWA festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag, per Überweisung oder in bar zu bezahlen.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug kann die SWA, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 7.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung nur, sofern die ersichtliche Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 7.4. Gegen Ansprüche der SWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Unterbrechung bei Energie Diebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- 8.1. SWA ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern (Energie Diebstahl).
- 8.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWA berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWA kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Wegen Zahlungsverzuges darf SWA eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EURO in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde frist- und formgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWA und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Tage im Voraus angekündigt.
- 8.3. SWA hat die Versorgung unverzüglich wieder herzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

Für Fragen und weiteren Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Stadtwerke Aschersleben GmbH
Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben
Tel.: 0 34 73 / 87 67 - 0

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Gaslieferung (AGB) der Stadtwerke Aschersleben GmbH

- 8.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn soweit ein Verschulden trifft.
- 8.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt oder die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 8.1. und 8.2. wiederholt vorliegen und im Falle des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

9. Kostenerstattungen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden pauschal in Rechnung gestellt. Die Pauschalen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt „Verrechnungspreise der Stadtwerke Aschersleben GmbH“.

10. Vertragsänderungen

- 10.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften - wie z. B. dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I S. 1.970) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I S. 1.738) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalten und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 2.396) in der Fassung vom 30. April 2012 (BGBl. 2012 I S. 1.002) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für SWA unzumutbar werden, ist SWA berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen insofern anzupassen und / oder zu ergänzen als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und / oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 10.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. SWA wird dem Kunden die Anpassung gem. Ziffer 10.1. mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Datenschutz

SWA oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. SWA nutzt die Kundendaten zur Abrechnung, um den Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der Stadtwerke Aschersleben GmbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Straße 26, Postfach 1756, Tel. 03473 8767 322 zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z. B. Messdienstleister, Messstellenbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Eine Weitergabe zu anderen Zwecken an Dritte schließen wir aus.

Informationspflichten

Gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB

12. Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung

des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWA von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigte Maßnahmen von SWA gemäß Ziffer 8 beruht. SWA wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SWA bekannt sind oder von SWA in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13. Haftung

Bei Versorgungstörungen gemäß Ziffer 12 Satz 1 haftet SWA nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 12 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SWA dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1. a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von SWA mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
b) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 4.2., 14.2., 8.1. und 8.2. bleiben von der vorstehenden Ziffer 14.1. a) unberührt.
- 14.2. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 14.3. Die Kündigung bedarf der Textform.

15. Vertragspartner

Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben, Vorsitz zender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben, Andreas Michelmann, Geschäftsführer: Peter Heister, Sitz der Gesellschaft: Aschersleben, eingetragen beim Amtsgericht Stendal, Handelsregister – Nr. HRB 107608, USt-IdNr.: DE 180 670 355.

16. Informationen/ Kundendienst/ Kundebeschwerden

Haben Sie Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zu Energielieferungen? Dann wenden Sie sich an unseren Kundenservice Service-Center, Markt 9, 06449 Aschersleben, Tel.: 03473 8767 400 oder an unseren Kunden-Verbrauchsabrechnungsservice, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben, Tel.: 03473 8767 100.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Montag bis Freitag 09.00 – 15.00 Uhr, Tel.: 030 22480 – 500 Bundesweites Infotelefon, F 030 22480 - 323, E verbraucher-service-energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser SWA-Kundenservice angerufen und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240 0, F 030 27 57 240-69, I www.schlichtungsstelle-energie.de, E info@schlichtungsstelle-energie.de.

17. Energiesteuer-Hinweis bei Erdgaslieferung

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energie steuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an ihr zu ständiges Hauptzollamt.

Gern senden wir Ihnen ein Exemplar dieser AGB in größerer Schrift zu. Rufen Sie bitte unseren Kundenservice an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromlieferung (AGB) der Stadtwerke Aschersleben GmbH

1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWA in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Leistung

- 2.1. Die SWA liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle (siehe Ziffer 1). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den jeweiligen Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die SWA, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vergl. Ziffer 3.
- 2.2. Die SWA ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/ oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SWA an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWA nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Umzug / Lieferantenwechsel / Übertragung des Vertrages

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, der SWA jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 3.2. Die SWA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4. Preisänderungen

- 4.1. Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG-Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage), die Konzessions-

abgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

- 4.2. Preisänderungen durch SWA erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWA sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1. maßgeblich sind. SWA ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWA verpflichtet, nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.3. SWA hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere darf SWA Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SWA nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.4. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Erhöhung erfolgen muss.
- 4.5. Ändert SWA die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SWA den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWA wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14 bleibt unberührt.
- 4.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.2. bis 4.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 4.7. Ziffern 4.2. bis 4.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Bonitätsauskunft

SWA ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWA Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Halle Balles KG, Ludwig-Wucherer-Str. 79, 06108 Halle (Saale) oder die SCHUFA Holding AG, Massenbergr 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei einer negativen Auskunft der o.g. Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann SWA den Auftrag zur Energielieferung ablehnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromlieferung (AGB) der Stadtwerke Aschersleben GmbH

6. Messung, Zutrittsrecht, Abschlagszahlungen, Abrechnung

- 6.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, SWA oder auf Verlangen der SWA oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die SWA und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 6.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung, dem mit einem Ausweis Beauftragten der SWA, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 6.3. SWA kann vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWA berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vergangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG (Recht auf unterjährige Abrechnung) bleiben unberührt.
- 6.4. Zum Ende jeden Kalenderjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von SWA eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG (Recht auf unterjährige Abrechnung) bleiben unberührt.
- 6.5. Im Falle einer unterjährigen Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 EnWG (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) kann diese mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden gemäß des jeweils gültigen Preisblattes „Verrechnungspreise der Stadtwerke Aschersleben GmbH“ in Rechnung gestellt. Die SWA bestätigt dem Kunden dessen Anforderung zur unterjährigen Abrechnung und das Anfangsdatum innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform.
- 6.6. Der Kunde kann jederzeit von SWA verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

7. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 7.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von SWA festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag, per Überweisung oder in bar zu bezahlen.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug kann die SWA, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 7.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 7.4. Gegen Ansprüche der SWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Unterbrechung bei Energie Diebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- 8.1. SWA ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern (Energie Diebstahl).
- 8.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWA berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWA kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Wegen Zahlungsverzuges darf SWA eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EURO in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde frist- und formgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWA und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Tage im Voraus angekündigt.
- 8.3. SWA hat die Versorgung unverzüglich wieder herzustellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 8.4. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn soweit ein Verschulden trifft.
- 8.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt oder die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 8.1. und 8.2. wiederholt vorliegen und im Falle des Zahlungsverzuges, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

9. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden pauschal in Rechnung gestellt. Die Pauschalen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt „Verrechnungspreise der Stadtwerke Aschersleben GmbH“.

10. Vertragsänderungen

- 10.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften - wie z. B. dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I S. 1.970) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I S. 1.738) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalten und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 2.391) jeweils in der Fassung vom 30. April 2012 (BGBl. 2012 I S. 1.002) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für SWA unzumutbar werden, ist SWA berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen insofern anzupassen und / oder zu ergänzen als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und / oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 10.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. SWA wird dem Kunden die Anpassung gem. Ziffer 10.1. mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Datenschutz

SWA oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. SWA nutzt die Kundendaten zur Abrechnung, um den Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der Stadtwerke Aschersleben GmbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Straße, 26, Postfach 1756, Tel. 03473 8767 322 zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z. B. Messdienstleister, Messstellenbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Eine Weitergabe zu anderen Zwecken an Dritte schließen wir aus.

Informationspflichten

Gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB

12. Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWA von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigte Maßnahmen von SWA gemäß Ziffer 8 beruht. SWA wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als wovon SWA bekannt sind oder von SWA in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13. Haftung

Bei Versorgungstörungen gemäß Ziffer 12 Satz 1 haftet SWA nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 12 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SWA dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1. a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von SWA mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
b) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 4.2., 14.2., 8.1. und 8.2. bleiben von der vorstehenden Ziffer 14.1. a) unberührt.
- 14.2. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 14.3. Die Kündigung bedarf der Textform.

15. Vertragspartner

Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben Andreas Michelmann, Geschäftsführer: Peter Heister, Sitz der Gesellschaft: Aschersleben, eingetragen beim Amtsgericht Stendal, Handelsregister – Nr. HRB 107608, USt-IdNr.: DE 180 670 355.

16. Informationen/ Kundendienst/ Kundebeschwerden

Haben Sie Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zu Energielieferungen? Dann wenden Sie sich an unseren Kundenservice Service-Center, Markt 9, 06449 Aschersleben, Tel.: 03473 8767 400 oder an unseren Kunden-Verbrauchsabrechnungsservice, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben, Tel.: 03473 8767 100. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Montag bis Freitag 09.00 – 15.00 Uhr, Tel.: 030 22480 – 500 Bundesweites Infotelefon, F 030 22480 - 323, E verbraucher-service-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser SWA-Kundenservice angerufen und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240 Q, F 030 27 57 240-69, I www.schlichtungsstelle-energie.de, E info@schlichtungsstelle-energie.de.

Gern senden wir Ihnen ein Exemplar dieser AGB in größerer Schrift zu. Rufen Sie bitte unseren Kundenservice an.

Kein Aprilscherz – mit unseren Preisen können Sie rechnen!

Wir bieten Ihnen:

- Feste Energiepreise während der Vertragslaufzeit
- Feste Vertragslaufzeit, ohne automatische Verlängerungen
- Spätestens vier Wochen vor Vertragsende informieren wir Sie über neue Angebote

Sondervertrag Erdgas Netto-Festpreis 2014.2, gültig vom 01.05.2014 bis 30.04.2016 (24 Monate)

		Sondervertrag Erdgas Netto-Festpreis 2014.2	
		brutto*	netto
Verbrauch 4.001 bis 50.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	Ct/kWh	6,45	5,42
Grundpreis	EUR/Monat	9,58	8,05
Verbrauch mehr als 50.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	Ct/kWh	6,20	5,21
Grundpreis	EUR/Monat	19,99	16,80

* brutto inkl. Umsatzsteuer von 19%, gerundet auf 2 Nachkommastellen

Sondervertrag Strom SWA Festpreis 2014.2, gültig bis 31.12.2015

		Sondervertrag Strom SWA Festpreis 2014.2	
		brutto*	netto
Arbeitspreis	Ct/kWh	28,20	23,70
Grundpreis	EUR/Monat	7,50	6,30

* brutto inkl. Umsatzsteuer von 19%, gerundet auf 2 Nachkommastellen

- Der Abschluss von Verträgen nach diesen Tarifen ist limitiert, die Versorgung nach diesen Tarifen kann nur erfolgen, wenn bei Eingang der Vertragsunterlagen das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist.
- Wir beraten Sie gern persönlich vor Ort oder telefonisch. Frau Trümpler (03473 8767 401), Herr Schwarzer (03473 8767 220) und Herr Dams (03473 8767 217) beantworten Ihre Fragen. Sie erreichen uns auch per E-Mail an vertrieb@stadtwerke-aschersleben.de
- Auf unserer Homepage www.stadtwerke-aschersleben.de sind weitere Informationen, wie z.B. AGB und Preisblätter, verfügbar.

Veranstaltungstipps

■ Innenstadt

20.04.2014 – 11.30 Uhr
Szenischer Osterspaziergang
Treff: Ratssaal
Eintritt frei

■ Bestehornhaus

15.03.2014
Celebrate St. Patricks`s Day

18.03.2014 – 10.00 Uhr
Schülerkonzert „Die Nachtigall“
Komponist: Theo Loevendie

21.03.2014 – 19.30 Uhr
„Musical Moments“

29.03.2014 – 20.00 Uhr
Oldie-Nacht mit „Beat-Club“

05.04.2014 – 20.00 Uhr
„Sauerwein macht lustig“ Musikkabarett
mit Andy Sauerwein

10.04.2014 – 9.30 Uhr
Verkehrssicherheitstag für Senioren
Veranstalter: Verkehrswacht Aschersleben e.V.

12.04.2014
Weinfest mit dem Weingut Pitthan aus
Zotzenheim

27.04.2014 – 16.00 Uhr
„Kaffee im Café“

■ Museum

noch bis zum 20.04.2014
Ausstellung „Kleine Bahn auf kleiner Spur“
Dienstag bis Freitag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
montags geschlossen

■ Zoo

20.–21.04.2014
Ostern im Zoo
Programm für die ganze Familie

■ Planetarium

16.03.2014 – 15.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

23.03.2014 – 15.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

30.03.2014 – 14.30 Uhr
Wir staunen über die Zeit
(Kinderprogramm)

30.03.2014 – 16.00 Uhr
Vom Werden und Vergehen der Sterne

05.04.2014 – ab 14.00 Uhr
Deutschlandweiter Astronomietag

14.30 Uhr – Kinderprogramm
15.30 Uhr – Weltraumwüste Mars

16.30 Uhr – Der Sternenhimmel im Frühling
ab Einbruch der Dunkelheit bei klarem Wetter -
Beobachtung von Jupiter, Mars und Saturn

11.04.2014 – 19.00 Uhr
10 Jahre Cassini (Fachvortrag)

20.04.2014 (Ostersonntag) – 11.00 Uhr
Wie Tom den Osterhasen vom Himmel holte
(Kinderprogramm)

20.04.2014 (Ostersonntag) – 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

21.04.2014 (Ostermontag) – 11.00 Uhr
Wie Tom den Osterhasen vom Himmel holte
(Kinderprogramm)

21.04.2014 (Ostermontag) – 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

■ Tourist-Information

15.03.2014 – 14.00 Uhr
„Sagenhaftes Aschersleben“ –
Themenführung
Treff: Tourist-Information

12.04.2014 – 14.00 Uhr
„Faszination St. Stephani“ –
Themenführung
Treff: St. Stephanikirche

■ Grafikstiftung Neo Rauch

bis 08.05.2014
Mi – So 11.00–17.00 Uhr
Sonderprogramm
„BILD UND BUCH“

22.03.2014 – 14.00 Uhr
Lesung mit Claire Beyer

■ Grauer Hof

06.04.2014 – 11.00 Uhr
Bluesbrunch mit „Wolle & Friends“

■ Weiße Villa

26.04.2014 – 15.00 Uhr
Frühlingskonzert des Lyra-Chors

■ Ballhaus

15.03.2014 – 19.30 Uhr
Basketball-Heimspiel der Tigers gegen den
DBV Charlottenburg

29.03.2014 – 19.30 Uhr
Basketball-Heimspiel der Tigers gegen
BBC Magdeburg

■ Rathaus

10.04.2014 – 10.00 Uhr
Sprechstunde des Stadt seniorenrates

■ Rondell

06.04.2014 – 10.00 Uhr
Briefmarkentauschbörse
Veranstalter: Kulturkreis Adam Olearius

04.05.2014 – 10.00 Uhr
Briefmarkentauschbörse
Veranstalter: Kulturkreis Adam Olearius

■ Gemeinde für Menschen (Douglasstraße 8)

04.–27.04.2014
Ostergarten
Öffnungszeiten siehe S. 17

■ Seniorenwohnpark (Askaniestraße 40)

27.04.2014 – 9.30 Uhr

33. Einetallauf

Veranstalter:

LSG Ascania Aschersleben e.V.

Osterfeuer

17. April 2014

✿ Wilsleben (19 Uhr)

✿ Westdorf (19 Uhr)

✿ Groß Schierstedt

19. April 2014

✿ Flugplatz Güstener Chaussee (17 Uhr)

✿ Neu Königsau (mit Fackelumzug
18 Uhr)

✿ Winingen (19.30 Uhr)

✿ Mehringen (19 Uhr)

✿ Drohndorf (19 Uhr)

✿ Klein Schierstedt

✿ Schackenthal

✿ Schackstedt

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0
Fax: 03943 5424-99
E-Mail: info@harzdruck.de
www.harzdruck.com

Redaktion: Anke Marks
Tel.: 03473 958 954
Fax 03473 958 920
E-Mail: a_marks@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54
06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10
Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 26. April 2014.**